



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
14/2010



Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für das Weiterbildungsprogramm "Familientherapie als systemische Beratung, Entwicklungsförderung und Prävention"



Vechta, 08.092010 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Petra Lüder-Kampe
Lfd. Nr. 102

INHALT:

	Seite
Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für das Weiterbildungsprogramm "Familientherapie als systemische Beratung, Entwicklungsförderung und Prävention"	3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für das Weiterbildungsprogramm "Familien-therapie als systemische Beratung, Entwicklungsförderung und Prävention"

Das Präsidium der Universität Vechta hat in seiner Sitzung am 24. August 2010 gem. § 37 Abs. 1 NHG folgende Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für das Weiterbildungsprogramm „Familien–Therapie“ beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Universität Vechta bietet das Weiterbildungsprogramm „Familien-Therapie“ an. ²Dieses Weiterbildungsprogramm stellt ein kostenpflichtiges Studienangebot im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG dar.
- (2) ¹Diese Bestimmungen regeln die für alle Bewerberinnen und Bewerber verbindlichen Teilnahmevoraussetzungen sowie Inhalt und Ablauf des Weiterbildungsprogramms. ²Sie werden fachlich konkretisiert und inhaltlich ergänzt um vom Präsidium zu beschließende Studienbestimmungen und Modulbeschreibungen.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

An der Weiterbildung können folgende Personen teilnehmen:

- mit einschlägigem berufsqualifizierendem Studienabschluss (Diplom, Staatsexamen, Bachelor oder Master) u.a. in Sozialer Arbeit, Psychologie, Medizin, Pädagogik und
 - mit familienbezogener Berufserfahrung und
 - mit familientherapeutischer Tätigkeit während des Studiums und
 - mit der Bereitschaft zu berufsbezogener Selbsterfahrung und Persönlichkeitsentwicklung und der Teilnahme an einem persönlichen Auswahlverfahren
- (1) ¹Über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet im Zweifel der Fach- und Prüfungsausschuss. ²Die Teilnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.
 - (2) Die erteilte Bestätigung über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gilt für die Folgesemester fort.

§ 3

Teilnahmeberechtigung/Teilnahmevertrag

- (1) ¹Die Teilnahme an dem Weiterbildungsprogramm „Familien–Therapie“ erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Teilnahmevertrages semesterweise. ²Kommt der erforderliche Vertrag nicht zustande, so ist die Bewerberin bzw. dem Bewerber von dem laufenden Weiterbildungsprogramm ausgeschlossen. ³Dasselbe gilt, wenn ein Teilnahmevertrag nichtig sein oder aufgehoben werden sollte.
- (2) Die Annahme einer Anmeldung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des in § 4 vorgesehenen Entgelts.
- (3) ¹Ein Teilnahmeanspruch entsteht im Übrigen nur bei Erreichen der festgelegten Mindestteilnehmerzahl, sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird. ²Für Folgesemester werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vorsemestern bevorzugt angenommen.
- (4) Liegen zu Semesterbeginn mehr Bewerbungen als Plätze vor, so werden die Plätze unter Maßgabe des Abs. 3 Satz 2 durch ein Auswahlverfahren des Fach- und Prüfungsausschusses vergeben.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm erhebt die Universität Vechta gem. § 13 Abs. 3 und 9 NHG in Verbindung mit den Regelungen in der Ordnung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Weiterbildungsangebote der Universität Vechta ein Studienentgelt in Höhe von 1.470,- € je Semester.
- (2) Das Studienentgelt wird vor Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters nach Rechnungsstellung zum angegebenen Termin fällig (§ 14 Abs. 1 Satz 3 NHG).
- (3) ¹Auf Antrag kann das Präsidium in begründeten Einzelfällen Ratenzahlung gewähren. ²Höhe und Anzahl der Raten werden schriftlich vereinbart.
- (4) Das Präsidium kann zudem das Studienentgelt ganz oder teilweise gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Näheres regelt § 14 Abs. 2 Satz 2 NHG.

§ 5 Folgen unterlassener Zahlung, Rückerstattung

- (1) Wird das Studienentgelt nicht zu dem in § 4 Abs. 2 genannten Termin gezahlt, kommt kein Teilnahmevertrag zustande es sei denn, es liegen die Voraussetzungen nach § 4 (3) oder (4) vor.
- (3) ¹Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. ²Anteilige Kosten, die der Universität bereits im Vertrauen auf die Anmeldung entstanden sind oder zu deren Tragung sie sich verpflichtet hat, können bei einer Rückerstattung des Studienentgeltes einbehalten werden.

§ 6 Weiterbildungsziele

Wissenschaftlich fundiertes Fachwissen und *praktische* Kompetenzen in folgenden Bereichen Familienwissenschaft und Familienpsychologie

- Beratung, Entwicklungsförderung und Prävention mit Paaren und Familien
- Konfliktmanagement und Mediation
- Qualitätsmanagement im Bereich der Beratung, Entwicklungsförderung und Prävention mit Paaren und Familien
- Einsatz von Medien und Politik für die Förderung von Familien
- Wahrnehmung von Führungs- und Steuerungsaufgaben in Feldern der familialen Beziehungs- und Entwicklungsförderung

§ 7 Weiterbildungsdauer

- (1) ¹Das Weiterbildungsprogramm umfasst 8 Module mit insgesamt 81 Credit Points (CP). ²Die Regeldauer des Weiterbildungsprogramms beträgt 6 Semester / 3 Jahre.
- (2) ¹Die Höchstdauer für die Weiterbildung beträgt 4 Jahre. ²Können Prüfungen aus von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Höchstdauer abgelegt werden, entscheidet der Fach- und Prüfungsausschuss über die Möglichkeit zur Fortsetzung der Weiterbildung.

§ 8 Abschluss

¹Die Universität Vechta verleiht bei bestandener Abschlussprüfung das Zertifikat "Familientherapeutin/Familientherapeut".

²Pro Semester besteht auf Antrag die Möglichkeit der Verleihung von Zertifikaten für erfolgreich absolvierte Module. ³Ansonsten kann eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

§ 9 Inhalt und Aufbau der Weiterbildung

- (1) Das Weiterbildungsprogramm besteht aus acht Pflichtmodulen; Wahlmöglichkeiten gibt es nicht.
- (2) Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die Art, Dauer und Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen und einem Ablaufplan, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Beginn des Weiterbildungsprogramms zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 Credit Points

- (1) In den Modulbeschreibungen werden jedem Modul auf Basis des Arbeitsaufwands für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem European Credit Transfer System (ECTS) Credit Points (CP) / Anrechnungspunkte (AP) zugeordnet.
- (2) ¹Bei der Festlegung der Credit Points wird von einem Arbeitsaufwand in Höhe von im Durchschnitt 30 Arbeitsstunden für die Vergabe eines Credit Points ausgegangen. ²Die Zahl der Credit Points für ein Modul bestimmt sich nach Maßgabe der Arbeitsstunden, die durchschnittlich für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, praktische Anteile und Prüfungsleistungen aufgewendet werden müssen.
- (3) Credit Points für ein Modul werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn die geforderte Leistung im Rahmen einer Modulprüfung erfolgreich bestanden worden ist.

§ 11 Fach- und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Das Präsidium der Universität Vechta beruft für das Weiterbildungsprogramm einen Fach- und Prüfungsausschuss. ²Der Fach- und Prüfungsausschuss ist zuständig für Konzeption und Planung der Lehre, die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung dieser Teilnahme- und Prüfungsbestimmungen. ³ Er ist auch zuständig für alle Aufgaben, die ihm in diesen Bedingungen zugewiesen sind.
- (2) ¹Fach- und Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, die jeweils in der Lehre des Weiterbildungsprogramms tätig sind, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Weiterbildungsstudiums Familientherapie. ²Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei Bewertung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ³ Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt, der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (3) ¹Der Fach- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³ Der Fach und Prüfungsausschusses ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitglieder des Fach- und Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (5) ¹Teilnahme- und Prüfungsentscheidungen, durch die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. ²Der Fach- und Prüfungsausschuss fungiert auch als Beschwerdeinstanz, wobei in diesem Falle nur die stimmberechtigten Mitglieder in die Beratungen einbezogen sind.

§ 12

Lehrende, Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten für das Weiterbildungsprogramm werden vom Präsidium der Universität Vechta auf Vorschlag des Fachausschusses beauftragt.
- (2) Die für die Module zuständigen Lehrenden nehmen auch die für die jeweiligen Module notwendigen Prüfungsleistungen ab.
- (3) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden jeweils von der zuständigen Dozentin/dem zuständigen Dozenten sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer abgenommen. ²Das Präsidium der Universität Vechta hat das Recht, zu allen Prüfungen eine Beisitzerin/einen Beisitzer zu entsenden.
- (4) ¹Die Prüfenden sind in ihrer bewertenden Prüfungstätigkeit unabhängig und weisungsfrei. ²Für sie und die Beisitzenden gilt § 11 (4) entsprechend.

§ 13

Modulprüfungen

- (1) ¹edes Modul wird von mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ³Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.
- (2) Die Prüfungsanforderungen haben sich an den in der Modulbeschreibung dargestellten Lernzielen, dem Inhalt der Lehrveranstaltungen sowie den für das Modul vorgesehenen Credit Points zu orientieren.
- (3) ¹Modulprüfungen werden in den Prüfungsformen gemäß § 14 durchgeführt. ²Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ³Auf schriftlichen Antrag einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers kann die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung auch in einer Fremdsprache anbieten.
- (4) ¹Eine Modulprüfung kann als Abschlussprüfung durchgeführt werden oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. ² Modulprüfungsleistungen werden im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen grundsätzlich modulbegleitend oder innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht und bewertet. ³ Die zur Weiterbildung angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Teilnahme an der Modulprüfung verpflichtet.
- (5) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie/er wegen einer akuten Krankheit bzw. einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in angemessener Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 14

Art der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Klausurarbeit. Dies sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für Klausuren 90 Minuten.

- (2) ¹Mündliche Prüfung. Dies ist eine Leistungskontrolle innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens; die Leistungen werden durch mündliche Ausführungen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf mündliche gestellte Fragen erbracht. ²Als Nachweis der Prüfung dient das Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die dafür tragenden Erwägungen festzuhalten sind. ³Die Notenfestlegung erfolgt durch die Prüferinnen/Prüfer gemeinsam im Verfahren gemäß § 13. ⁴Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zustimmt, können zu der Prüfung auch Zuhörende zugelassen werden. ⁵Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Regel auf 20 Minuten festgelegt.
- (3) ¹Hausarbeit. ²Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ³Der Umfang beträgt in der Regel 15 Seiten.
- (4) ¹Fallberichte von lege artis selbst durchgeführten Interventionen zu Paar-/Familientherapie, Beratung, Entwicklungsförderung und Prävention oder Projekten zur familialen Beziehungs- und Entwicklungsförderung. ²Fallberichte können von zwei Personen in Co-Therapie erarbeitet werden und enthalten eine ausführliche Beschreibung der Fragestellung, der Ausgangssituation, des Vorgehens und der eingetretenen Effekte.
- (5) ¹Forschungsberichte von lege artis durchgeführten familienwissenschaftlichen oder familientherapeutischen Untersuchungen. ²Forschungsberichte können in Gruppen bis zu drei Personen erarbeitet werden. ³Projekte sind analog den Beratungsprozessen nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern zu dokumentieren und enthalten eine ausführliche Beschreibung der Fragestellung, der Ausgangssituation, des Vorgehens und der eingetretenen Effekte.
- (6) ¹Im Rahmen des Moduls 8 "Selbst- und Praxisreflexion" sind Fallberichte von
1. zwei lege artis selbst durchgeführten Therapie-/Beratungsprozessen, von denen einer mind. 10 Sitzungen umfasst, und zwei Projekten zur familialen Beziehungs- und Entwicklungsförderung oder zur Familienforschung
 2. drei lege artis selbst durchgeführten Therapie-/Beratungsprozessen, von denen einer mind. 10 Sitzungen umfasst, und einem Projekt zur familialen Beziehungs- und Entwicklungsförderung oder zur Familienforschung zu erstellen.
- ²Über die Anerkennung als Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Supervisorin/des zuständigen Supervisors.
- (7) Mit Ausnahme der Klausurarbeiten sind schriftliche Arbeiten zusätzlich in einer elektronisch verarbeitbaren Version abzugeben.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
2,0 = gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),
3,0 = befriedigend (eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung),
4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann die Prüferin oder der Prüfer die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte anheben oder absenken; die Noten 0,7; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein. ²Die Note des Moduls ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe der Gewichtung in der Modulbeschreibung. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Noten lauten danach:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

- (4) ¹Die in den Modulprüfungen erzielten Noten werden nach der Anzahl der vergebenen Credit Points gewichtet. ²Die Gesamtnote der Prüfungen errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 bewertet werden, können unter Beachtung der Höchstdauer der Weiterbildung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsmöglichkeiten werden in Absprache mit der oder dem Prüfenden in zeitlicher Nähe nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vereinbart. ³Grundsätzlich kann bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungsform von der oder dem Prüfenden gewechselt werden.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, gilt Absatz 2 für die Wiederholung der Teilleistungen entsprechend. ²Bereits mit mindestens ausreichend bewerteten Teilleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 17

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Bestimmungen versäumt, von einer angetretenen Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend zu machen.
- (3) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, bestimmt er einen neuen Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung. ²Bereits vorliegende Teilprüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. ²Gleiches gilt für Anträge der Kandidaten bzw. des Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 7 Abs. 2 dieser Bestimmungen (Höchstdauer) bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Täuschung, Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel

- (1) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der jeweilige Prüfende bzw. Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen Vermerk an und legt diesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vor. ²Tritt das Verhalten während der Prüfung zu Tage, können die betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer unbeschadet der Regelung in Absatz 3 weiter an der Prüfungsleistung teilnehmen. ³Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Versuchs im Sinne dieses Absatzes fest, gilt die Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. ⁴Wird die Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel

tel erst nach der Bewertung der Prüfungsleistung bekannt, wird die Bewertung entsprechend berichtigt. ⁵Als Täuschung gilt auch ein Plagiat.

- (2) Im Wiederholungsfalle oder in anderen besonders schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur oder mündlichen Prüfung schuldhaft stören, können von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Wird ein den Ausschluss rechtfertigender Ordnungsverstoß nicht festgestellt, ist den betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.
- (4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei den jeweiligen Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss geltend zu machen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der betroffenen Teilnehmerin bzw. des betroffenen Teilnehmers, ob eine mit Verfahrensmängeln behaftete Prüfungsleistung erneut zu erbringen ist.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Das Abschlusszertifikat wird verliehen, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von Credit Points erreicht ist. ²Das Zertifikat ist endgültig zu versagen, wenn
 1. die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer den Prüfungsanspruch gemäß § 17 Abs. 2 endgültig verloren hat,
 2. eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und die Möglichkeiten des § 17 Abs. 4 bereits ausgeschöpft wurden,
- (2) ¹Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, teilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer dieses schriftlich mit Begründung mit. ²Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer eine Übersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, die erworbenen CP und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen bezeichnet und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Weiterbildung wird unverzüglich – spätestens innerhalb vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung – ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem ressortzuständigen Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des Zertifikats mit dem Datum des Zeugnisses. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem ressortzuständigen Präsidiumsmitglied unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Vechta versehen.
- (3) Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache verfasst. Auf Antrag ist eine Ausfertigung in einer weiteren Sprache möglich.

§ 21

Rechtsbehelf

Gegen belastende Entscheidungen, die nach diesen Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen getroffen werden, kann die betroffene Teilnehmerin oder der betroffene Teilnehmer beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde erheben.

§ 22
Akteneinsicht

¹Der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer wird auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die gegebenenfalls dazugehörigen Gutachten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Teilnahmebedingungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch das Präsidium der Universität Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Prof. Dr. Peter Kaiser Dr. Marion Rieken Petra Lüder-Kampe (Text)
--